

## Ungarns Kontrolle.

Der ungarische Reichstag hat während des ganzen Krieges regelmäßig getagt. Die Machtsphäre der ungarischen Regierung in der inneren Politik des Landes hat durch den Krieg nicht die geringste Einschränkung erfahren. Der Einfluß des ungarischen Ministerpräsidenten auf die gesamte Reichspolitik ist unbestritten. Die ungarische Regierung ist eine parlamentarische Regierung; ihr Dasein setzt also den Besitz des Vertrauens der Reichstagsmehrheit voraus, ist daran geknüpft; ihre parlamentarische Verantwortlichkeit leidet, wenigstens theoretisch, keinen Zweifel. Das alles muß man sich in vollem Ausmaß vor Augen halten, um die Aktion der Opposition des Grafen Andrássy zu Tage trat, sachgemäß einzuschätzen. Die Opposition macht nämlich geltend, es gehe nicht an, daß die Regierung allein entscheide; damit, daß sie dem Parlament für ihr Tun verantwortlich bleibe und zur Verantwortung gezogen werden könne, dürfe man sich in so ernster, ereignisvoller Zeit nicht beruhigen. Die Opposition verlange also Einblick in die Dinge; sie wolle wissen, was vorgeht, wie zum Beispiel die Kriegsziele beschaffen seien, wie die Friedensbedingungen geartet seien; sie verlange, alles zu erfahren, was geplant wird, und zwar, bevor es geschehen sei. Es handelt sich dabei natürlich nicht um Maßregeln der inneren Politik Ungarns; da steht ja, weil in Ungarn auch während der Kriegszeit mit dem Parlament regiert wird, das Mitbestimmungsrecht der Opposition gar nie in Frage. Es handelt sich um Reichsangelegenheiten, um Fragen und Tatsachen, die mit dem Kriege zusammenhängen. Die Opposition bescheidet sich aber nicht dabei, daß ihr etwa gesagt wird, was vorgeht, sie will die Entscheidungen beeinflussen, sie beansprucht das Recht, mitzuwirken, mitzuentcheiden. Das soll, wenn es nötig wird, wenn sich also etwa zwischen der Ansicht der Regierung und der Meinung der Oppositionsführer keine Übereinstimmung ergibt, in der Weise herbeigeführt werden, daß ihr ermöglicht wird, ihre Ansichten in einer Audienz auch dem Monarchen vorzutragen zu können. So begehrt es die Opposition, die damit nicht weniger in Anspruch nimmt, als daß in den Kriegs- und Friedensfragen, die natürlich keine bloßen Angelegenheiten Ungarns sind, vielmehr das ganze Reich gleichmäßig betreffen, nicht nur das Votum der ungarischen Regierung, sondern auch das Votum der Oppositionsführer in die Waagschale gelegt werde, daß sich also, wenn es zu Entscheidungen kommt, das ganze Gewicht Ungarns geltend mache.

Der ungarische Ministerpräsident hat dieser Forderung der Opposition vollinhaltlich zugestimmt. Graf Tisza ist das Haupt einer parlamentarischen Regierung; dennoch erkennt er es als die moralische Verpflichtung der Regierung an, der Opposition Einblick in die Dinge zu gestatten, bevor sie entschieden werden, ihr geradezu einen Einfluß einzuräumen, der dem der Regierung gleichkommt; er würde es für bedenklich halten, sie vor vollzogene Tatsachen zu stellen; er meint nicht, daß die Regierung allein entscheiden dürfe, niemals in innerpolitischen Dingen und auch nicht auf dem Gebiete der äußeren Politik. Als einen verhängnisvollen Fehler würde er es erachten, den

Staatsmännern, die in Opposition gegen ihn stehen, darum den Weg zur Krone abschneiden zu wollen. Ganz selbstverständlich also, daß sich Andrássy von seiner Antwort vollständig befriedigt erklärte.

Der Einfluß Ungarns auf alle Tatsachen, die mit Krieg und Frieden zusammenhängen, wird durch diese Zulassung der Kontrolle, die nicht bloß im Reichstag, sondern auch überall dort geübt werden soll, wo die Entscheidungen fallen, naturgemäß sehr verstärkt werden. Graf Tisza hat es sehr gut begriffen, daß die Zulassung der Opposition zu den Entscheidungen nicht etwa seine persönliche Stellung beeinträchtigt — er ist sich der Festigkeit seiner Stellung offenbar sicher und scheint darin auch nicht die Hauptsache erblicken zu wollen — vielmehr daß sich dadurch das Gewicht der ungarischen Reichshälfte ganz außerordentlich steigern muß. Der Vorgang, wie er hier, ganz bestimmt in Übereinstimmung beider Teile, eingeschlagen wird, ist von großem Interesse und von eindringlicher Belehrung. Ganz naturgemäß wird die Betrachtung lange bei ihm verweilen.